

561.

B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer
über die Beschwerde des Privatmannes Johann Wilhelm Thiebel in
Dresden wegen vermeintlich unrichtiger Entscheidung der Gerichte.

Eingegangen am 4. Dezember 1908.

(Anzeige Nr. 204, Berichte der I. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 39 S. 568.)

Die Eheleute Johann Gottlieb Seyfert und Johanna Rosine Seyfert in Oberau haben durch Testament vom 16. Februar 1880 sich gegenseitig als Universalerben eingesetzt mit der Bestimmung: Was nach dem Ableben beider Ehegatten vom Vermögen noch übrig bleibt, soll unter die im Testament aufgeführten beiderseitigen sechs Geschwister nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt werden.

Der gesamte Nachlaß hat gegen 3800 M betragen. Das zuständige Nachlaßgericht hat in dem von ihm ausgestellten Erbschein die Erbteile der eingesetzten Erben bezeichnet, und zwar denjenigen des Petenten zu einem Zwölftel.

Der Petent behauptet, daß dies gesetzwidrig, daß er vielmehr zu ein Zehntel Erbe geworden sei, weil nach seiner Ansicht die Erbschaft nach Köpfen geteilt werden müsse. Daraus folgert der Petent, daß ihm 195 M 50 $\frac{1}{2}$ zu Unrecht entgangen seien. Er fordert diesen Betrag mit 10 M Zinsen und 30 M entstandenen Kosten als Schadenersatz vom Staate. Hierbei geht er von der Annahme aus, daß die gerichtlichen Entscheidungen unrichtig seien und daß die angebliche Unrichtigkeit von den betreffenden richterlichen Beamten verschuldet sei.

Die erste Kammer hat die Angelegenheit bereits behandelt und beschlossen, die Beschwerde nach § 23 c der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit für unzulässig zu erklären.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer ist jedoch der Meinung, daß kein Grund für die Unzulässigkeit vorliegt, denn es handelt sich nicht um eine Beschwerde über gerichtliche Entscheidungen an sich, sondern um die Forderung auf Schadenersatz auf Grund angeblich unrichtiger gerichtlicher Entscheidungen.

Es wurde deshalb in die Beratung der Beschwerde eingetreten. Dabei hat aber die Deputation nicht finden können, daß die in den von dem Beschwerdeführer angerufenen Instanzen ergangenen Entscheidungen unrichtig seien und noch viel weniger, daß die angebliche Unrichtigkeit auf grober Verschuldung der betreffenden richterlichen Beamten beruhe, welche letzteres die Voraussetzung für die Haftung des Staates sein würde.

Die Deputation beantragt daher,
die Kammer wolle beschließen:

die Beschwerde des Privatmannes Johann Wilhelm Thiebel in
Dresden auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 4. Dezember 1908.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Schill, Vorsitzender. Hauffe. Braun. Bahner, Berichterstatter. Claus.
Donath. Drechsler. Enke. Müller (Leipzig). Koch. Schlag. Dr. Zöphel.